

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**



05004529

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts EUPEN
28-12 2004
(AV der Greffier

„TAPP-TAPP RODT“ V.o.G.
V.o.G.

Hinderhausen GERICHTSBEZIRK EUPEN

439.630.823

**Neuverfassung der Statuten
Generalversammlung vom 06.02.2004**

Die jetzt gegründete V.o.G. tritt ganz in die Rechten und Pflichten des bisherigen Vereins ein.

Folgende Mitglieder, alle belgischer Staatsangehörigkeit, bestätigen einen Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht zu gründen:

Sarlette Richard, Leonardy Hermann, Geiben Katharina, Hoffmann Christine, Maus Günther, Meyer Josef, Kütz Manfred.

1. Bezeichnung

Der Verein ohne Gewinnerzielungsabsichten führt den Namen „TAPP-TAPP Rodt“.
Der Verein wurde am 21. Juni 1975 gegründet und hat seinen Sitz in Hinderhausen.
Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und verfolgt keine politischen Ziele.

2. Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich die ungezwungene sportliche Betätigung in freier Natur als Beitrag zur Volksgesundheit.
Das Gesellschaftsjahr beginnt mit dem 15. Januar.
Der Verein hat eine unbegrenzte Lebensdauer; kann aber jeder Zeit aufgelöst werden.
Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.
Wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.
Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil

3. Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden.
Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Mindestzahl ist auf sechs festgesetzt.

4. Pflichten

Alle Mitglieder, ab sechzehn Jahre, sind bei der Neuwahl des Vorstandes sowie bei der Beschlussverfassung einer Versammlung und der Festlegung des Veranstaltungskalenders stimmberechtigt.
Alle Mitglieder sind verpflichtet:
Die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern;
Mindestens an drei Veranstaltungen pro Jahr teilzunehmen;
Bei Veranstaltungen zu fairem, sportlichem Verhalten.

5. Beiträge

Die Jahresbeiträge müssen bei der Generalversammlung, die bis spätestens 15. Februar stattfinden muss, entrichtet werden. Der Höchtsbeitrag ist auf 5.00 € festgelegt.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Nichtzahlung des Beitrags,
- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
- durch grobes Vergehen gegen die Statuten.

7. Befugnisse des Vorstandes

Dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Versammlungen und die Einberufung des Vorstandes sowie die Vertretung des Vereins nach außen, den Behörden und Drittpersonen gegenüber.

Der Schriftführer führt das Protokoll der Versammlungen und hat die gesamte Korrespondenz (bes. das Versenden von Einladungen) sorgfältig zu erledigen.

Die Mitglieder werden durch schriftliche Einladung mit der darauf vermerkten Tagesordnung zur Generalversammlung eingeladen

Dem Kassierer obliegt die Entgegennahme und die Verbuchung der Mitgliedsbeiträge, die Begleichung und Überprüfung der Rechnungen sowie die Entgegennahme der Quittungen. Er muss Rechenschaft gegenüber dem Verwaltungsrat ablegen.

Die Beisitzer sollen Bindeglieder zwischen Mitgliedern und Vorstand sein.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden durch absolute Stimmenmehrheit getroffen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Die bei der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Geschäftsregister des Vereins in Form von Protokollen, unterzeichnet vom Präsidenten und vom Schriftführer, einzutragen. Verantwortlich für dieses Register ist der Schriftführer.

Kleine Entscheidungen können vom Präsidenten selbst getroffen werden.

Alle Mandate sind ehrenamtlich.

8. Vorstandswahl

Der Vorstand ist für zwei Jahre gewählt. Jedoch wird nach dem ersten Jahr der Präsident, der Kassierer und der erste Beisitzer neu gewählt, nach dem zweiten Jahr der Vizepräsident, der Schriftführer und die anderen Beisitzer.

Wiederwahl ist zulässig. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter

9. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich sechs Mitglieder bereit erklären denselben weiterzuführen.

Bei der Auflösung des Vereins müssen alle Vereinsschulden durch die Vereinskasse beglichen werden.

Das noch vorhandene Vermögen verfällt einem guten Zweck.

12. Abänderung der Statuten

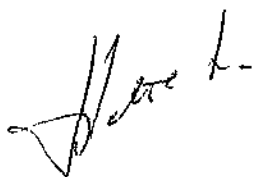
Alles was in den vorliegenden Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird den Gesetzen vom 27. Juli 1921 und vom 02. Mai 2002 entnommen.

Über Statutenänderungen entscheidet die Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

13. Kleidung

Die Kleidung ist gleichgültig. Bevorzugt werden die Trainingsanzüge des Vereins die nur zu Wanderungen getragen werden sollten.

Gezeichnet : SARLETTE Richard
Präsident



LEONARDY Hermann
Kassierer

